Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 205. **Mittwoch** den 24. Juli 1889. 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom **15. bis 21. Juli d. J.** im Argandbrenner bei 2,5 Millimeter Druck und 150 Litern stündlichem Consum das 17,90fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,431.

Leipzig, am 22. Juli 1889.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Fleischermeister **Ernst Leo Schön**, Brandvorwerkstraße Nr. 1, parterre, die auf ihn gefallene Wahl zum Armenpfleger im 26. Districte angenommen hat, ist derselbe am 19. Juli 1889 durch den stellvertretenden Districts-Vorsteher Herrn Kaufmann **F. O. Wieweger** in dieses Amt eingewiesen worden.

Leipzig, am 22. Juli 1889.

Das Armen-Directorium.

A. R. No. 678. Dr. Fischer. Artus.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Kaufmann **Otto B. M. Cramer**, Chausseestraße Nr. 8, part., die auf ihn gefallene Wahl zum Armenpfleger im 2. Districte (Reudnitz) angenommen hat, ist derselbe am 19. Juli 1889 durch Herrn Districts-Vorsteher Kaufmann **Ferdinand Benne** in dieses Amt eingewiesen worden.

Leipzig, am 22. Juli 1889.

Das Armendirectorium.

A. R. No 680. Dr. Fischer. Artus.

Bekanntmachung.

Die am 12. Juli 1852 zu Grimma geborene **Pauline** gesch. **Staul** geb. **Schweigler** ist zur Fürsorge für ihr am 26. September 1887 hier geborenes, von ihr hier im Stiche gelassenes Kind anzuhalten.

Wir ersuchen deshalb Jedermann, der über den Verbleib oder den derzeitigen Aufenthalt der rc. Staul Auskunft zu geben vermag, uns kurze Mittheilung darüber zugehen zu lassen.

Leipzig, den 19. Juli 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)

A. R. VIII, No. 2037. Dr. Fischer. Mr.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitäts-Bibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher aus derselben entliehen haben, aufgefordert, diese

am 27., 29. und 31. Juli

gegen Zurückgabe der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Die Ablieferung wird in der Weise zu geschehen haben, daß diejenigen, deren Namen mit einem der Buchstaben A—H anfangen, am **27. Juli**, die, deren Namen mit einem der Buchstaben J—R beginnen, am **29. Juli** und die Uebrigen am **31. Juli** (früh zwischen 10 und 1 Uhr) abliefern.

Alle übrigen Entleiher werden aufgefordert, die an sie verliehenen Bücher

am 5., 6. und 7. August

(während der gewöhnlichen Oeffnungsstunden) zurück zu geben.

Während der Revisionszeit (27. Juli bis 12. August incl.) können Bücher nicht ausgeliehen werden. Ebenso muß während derselben das Lesezimmer geschlossen bleiben.

Leipzig, den 21. Juli 1889.

Die Direction der Universitäts-Bibliothek.
Dr. Krehl.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber sollen die zum Nachlasse des Privatmanns **Carl August Seichow** in **Grimma** gehörigen Grundstücke, und zwar:

a. das **Hausgrundstück Fol. 196** des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 243 des Brandkat. und Nr. 136 des Flurbuchs für **Grimma**, taxirt 6800 ℳ;

b. das **Hausgrundstück Fol. 196** des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 234 des Brandkat. und Nr. 135 des Flurbuchs für **Grimma**, taxirt 7800 ℳ;

durch das unterzeichnete Amtsgericht

Sonnabend, den 17. August 1889,
Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich und meistbietend versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen sind an der hiesigen Gerichtstafel angeschlagen.

Grimma, am 13. Juli 1889.

Das Königl. Amtsgericht.
Forkel. Anders.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschafts-Register ist unter Nr. 4 zufolge Verfügung vom 17. Juli am 18. Juli 1889 Folgendes eingetragen worden:

Firma der Genossenschaft:
Molkerei Belgern, eingetragene Genossenschaft;
Sitz der Genossenschaft:
Belgern;
Rechtsverhältnisse der Genossenschaft:

Der die Genossenschaft gründende Gesellschaftsvertrag vom 2. Juni 1889 nebst Nachtrag vom 29. Juni 1889 befindet sich Bl. 1 des betreffenden Beilagenbandes zum Genossenschafts-Register.

Zweck der Genossenschaft ist der Verkauf der von den Genossenschaftern gelieferten Milch auf gemeinschaftliche Rechnung, Fertigung von Milchproducten aus solcher Milch und Verkauf der Producte auf gemeinschaftliche Rechnung.

Der derzeitige Vorstand besteht aus:
1) dem Rittergutspächter Hugo Schumann zu Dröschkau;
2) dem Fabrikbesitzer Albert Hüttig zu Weidenhain;
3) dem Gutsbesitzer Alfred Hauffe zu Köllitzsch.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen ergehen unter der Firma der Genossenschaft und werden, von mindestens zwei Vorstands-Mitgliedern unterzeichnet, im Torgauer Kreisblatt und in der Elbzeitung veröffentlicht. Die Zeichnung durch den Vorstand erfolgt auch sonst in der Weise, daß mindestens zwei der Vorstands-Mitglieder der Firma ihre Namen beifügen.

Das Verzeichniß der Genossenschafter kann in den Dienststunden jederzeit bei uns eingesehen werden.

Torgau, den 18. Juli 1889.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die zu Leipzig unter der Firma Dr. L. Ehrlich bestehende chemische Fabrik soll auf Antrag der Betheiligten mit dem Inventar, den gesammten Vorräthen, sowie allen Activen und Passiven und dem Rechte zur Fortführung der Firma am

27. Juli 1889
11 Uhr Vormittags

in den Geschäftsräumen, Leipzig, Grabstraße 25, öffentlich und meistbietend versteigert werden.

Die Verkaufsbedingungen können bei unterzeichneter Behörde, sowie bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Lebig, Leipzig, Reichsstraße 20, 2. Etage, eingesehen, von Letzterem auch gegen Einsendung von 50 ₰ in Briefmarken abschriftlich bezogen werden.

Leipzig, den 17. Juli 1889.

Königl. Amtsgericht,
Abtheilung I, Section I.
Mannsfeld. Sp.

Ursprungs-Zeugnisse

zur Beglaubigung sind in der Zeit vom 22. Juli bis 17. August jedesmal Mittags bis 12 Uhr oder Nachmittags bis 5½ Uhr hier einzureichen.

Leipzig, den 19. Juli 1889.

Die Kanzlei der Handelskammer.
Dr. Gensel.

Um Angabe des Aufenthaltes des Knechts **Wilhelm Wilfchek**, geboren am 9. März 1867 in Johannesberg, Böhmen, bisher in Ochatz, Mühlberg a. E. und Umgegend zu den Acten J. 962/89 wird ersucht.

Magdeburg, 20. Juli 1889.

Der Untersuchungsrichter am Königl. Landgericht.
Dr. Oehler.

Der Stand der Boulanger-Frage.

Die Sache, welche Boulanger vertritt, ist theils politischer Natur, theils hängt sie von dem Auszang des gegen ihn schwebenden Strafprocesses ab. Mit Recht legt Boulanger selbst das größere Gewicht auf die politische Entwickelung seiner Sache und behandelt den Proceß nur nebensächlich. Als Richter erkennt er nicht die Mitglieder des Parlamentsgerichts an, sondern er erwartet sein Urtheil vom Volke selbst. Auf das Ergebniß der Wahlen kommt es ihm an, um den Staatsgerichtshof kümmert er sich nicht, in dem Proceß ist das Urtheil bereits von der öffentlichen Meinung gefällt, Boulanger hält es mit seinen Mitangeklagten Dillon und Rochefort unter seiner Würde, auf die gegen ihn gerichteten Beschuldigungen zu antworten. Deshalb gilt seine Antwort auf die Anklage nicht dem Gericht, sondern den Wählern. Den angeblichen Hochverrath und das Complot läßt er gänzlich unbeachtet, er hebt nur die Thatsache hervor, daß ein Verbrecher als Zeuge herangezogen wurde, um gegen ihn auszusagen. Damit erachtet er den Proceß selbst als abgethan.

Weit mehr Sorge als dieser macht ihm das Gesetz gegen die mehrfachen Candidaturen; darin erkennt er eine Verletzung des allgemeinen Stimmrechts, und namhafte Politiker, wie der Abgeordnete Brisson und der Senator Buffet, stimmen ihm darin bei. In Wahrheit kann auch das neue Gesetz nicht den Anspruch erheben, als dauernde Vorschrift zu gelten; es ist und soll nichts weiter sein, als eine Schutzmaßregel gegen den persönlichen Einfluß Boulanger's; nur scheint sich die Regierung nicht klar gemacht zu haben, wie das neue Gesetz ausgeführt werden soll. Der Vorgang der Wahl ist doch nicht der, daß die Wähler durch Aufstellung irgendwelcher Candidatur gehindert werden können, ihr Wahlrecht frei auszuüben, sie wählen, wen sie wollen, und lassen sich darüber keine Vorschriften machen. Selbst angenommen, es würde die Candidatur Boulanger's in einer großen Anzahl von Bezirken gleichzeitig aufgestellt, wie will denn die Regierung die Wahlhandlung in dem Sinne leiten, daß sie die Wähler zwingt, an Stelle Boulanger's einen Andern zu wählen? Die Regierung wird sagen: Wir erklären alle Wahlen, aus welchen Boulanger als der Gewählte hervorgeht, für ungiltig; eine solche Erklärung würde aber eine furchtbare Verwirrung herbeiführen, und schließlich würde, wie Brisson richtig gesagt hat, die Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen den Waffen anheimgestellt werden müssen.

Die andere Hoffnung der Regierung ist auf die Verurtheilung Boulanger's gerichtet und stützt sich auf die daraus sich ergebende Unfähigkeit Boulanger's, gewählt zu werden. Aber auch diese Berechnung entbehrt der sicheren Grundlage, weil der Staatsgerichtshof von einer großen Anzahl Franzosen nicht als zuständig für die Aburtheilung Boulanger's angesehen wird, weil sie nicht mit Unrecht annehmen, daß Niemand Richter in eigener Sache sein kann. Um Boulanger zu verderben, hat die Regierung also nicht nur den Grundsätzen des Rechts Gewalt angethan, sondern auch das Wesen des allgemeinen Stimmrechts durch willkürliche Einschränkungen verletzt. Solche Maßregeln sind zweischneidige Waffen, weil sie die Achtung vor dem Gesetz untergraben und den Widerstand der in ihren Rechten bedrohten Personen herausfordern. Die erste Grundbedingung der republikanischen Staatsform ist die Freiheit der Wahlhandlung, jede Beschränkung derselben ist ein Angriff auf die Souverainität des Volks, und wenn sich auch in Zeiten großer Erregung für solche Gewaltmaßregeln eine Mehrheit innerhalb der Volksvertretung findet, so wird dadurch die Gewalt noch nicht in Recht verwandelt; die Probe auf das Gesetz gegen die mehrfachen Candidaturen ist erst noch durch die Wahl selbst zu machen, bis dahin ist das Gesetz ein werthloses Stück Papier.

Die Regierung konnte den Boulangismus auf keine wirksamere Weise stärken und ausbreiten als durch das gegen Boulanger befolgte Verfahren; sie hat sich dadurch selbst das Zeugniß ausgestellt, daß der persönliche Einfluß Boulanger's stärker ist als der gesammte Regierungsapparat. Es ist eine höchst bedenkliche Maßregel, eine so große Anzahl Beamte einfach zu entlassen, wie es der Minister Constans unlängst gethan hat. Alle diese Beamten sind dadurch zu unversöhnlichen Feinden der Regierung gemacht und aus der Stellung abhängiger Personen auf die Seite der offenen Gegner gedrängt. Diese Leute haben Anhang und ihre Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen theilt sich weiteren Kreisen mit, die zuvor vielleicht noch schwankten, auf welche Seite sie treten sollten. Die Regierung hat es bisher unterlassen, auch die Armee mit Maßregelungen zu verfolgen, obwohl in der Anklage gesagt ist, daß höhere Officiere Boulanger ihre Unterstützung für den Fall eines Anschlages auf das Elysée versprochen hätten. Das ganze Verfahren der Regierung ist dazu angethan, Frankreich in zwei Lager zu theilen, in ein boulangistisches und in ein antiboulangistisches. Das ist eine sehr gefährliche und verhängnißvolle Politik, welche leicht das Gegentheil Dessen bezwecken kann, was sie anstrebt.

Es kommt noch hinzu, daß der Haupturheber aller dieser Maßregeln, der Minister Constans, selbst im Puncte der Treue, welche ein Staatsbeamter niemals verletzen darf, mindestens verdächtig erscheint. Die Spielerlaubniß, welche er in Indochina ertheilt hat unter Annahme eines bedeutenden Geschenkes, bleibt solange als unehrenhafte Handlung an ihm haften, bis er die Grundlosigkeit der gegen ihn erhobenen Beschuldigung erwiesen hat. Natürlich werden die Anhänger Boulanger's die Sache zu ihrem Vortheil ausbeuten, und so kann es leicht geschehen, daß die beiden Personen Constans und Boulanger die Rollen wechseln und der Angeklagte zum Ankläger wird.

Aus der ganzen Sachlage geht unzweifelhaft hervor, daß Boulanger ein ehrgeiziger Streber, aber kein gemeiner Verbrecher ist, der sich Privatvortheile auf Kosten des Staates zu verschaffen sucht, während der Minister Constans in dieser Beziehung nicht so bekannt dasteht. In wenigen Tagen finden die Gemeindewahlen für die Departements und die Arrondissements statt und das boulangistische Comité hat Boulanger in 80 Arrondissements als Candidaten aufgestellt. Wenn bei diesem Anlaß Boulanger einen bedeutenden Erfolg erzielt, so hat er allerdings Recht, denselben als den Vorläufer des Triumphs anzusehen, welcher ihm alsdann bei den allgemeinen Wahlen bevorsteht. Die Regierung wird natürlich Alles aufbieten, um ein solches Ergebniß zu verhindern, aber so weit reicht ihre Macht nicht, um die öffentliche Meinung nach ihrem Willen zu lenken. Die Wähler haben in Frankreich noch bei allen Wahlen ihre Unabhängigkeit zu wahren gewußt und werden sich auch am 28. Juli nicht einschüchtern lassen. Die Regierung hat durch ihre Organe verkündet, daß Boulanger nicht wählbar sei, das wird ihr wenig nützen, denn die Wahl wird unter allen Umständen, selbst ihre Ungiltigkeit angenommen, als Kundgebung für Boulanger wirken. Die Regierung hat sich auf eine sehr gefährliche Sache eingelassen, als sie die Vernichtung Boulanger's als Ziel erwählte; wenn der Feldzug gegen den Dictator der Zukunft fehlschlägt, wird sie den Haß des Siegers auf sich laden und daran unfehlbar zu Grunde gehen. Das Wahlergebniß vom 28. Juli wird zeigen, was Boulanger zu hoffen oder zu fürchten hat; dieser Tag ist für die Zukunft Frankreichs wahrscheinlich entscheidend.

Leipzig, 24. Juli.

* Der „Reichsanzeiger" verkündet eine kaiserliche Verordnung, erlassen zu Drontheim, 14. Juli, an Bord des „Hohenzollern", durch welche die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns bis auf Weiteres verboten wird.

* Die kaiserliche Admiralität wendet neuerdings dem Seenachrichtenwesen ihre besondere Aufmerksamkeit zu und beabsichtigt, dasselbe erheblich zu erweitern und sorgfältiger auszubilden als bisher.

* Der Abbé Delles, der an Stelle Lanique's seine Candidatur für den erledigten Reichstagssitz des Herrn Antoine in Metz aufgestellt hat, erläßt folgenden Aufruf an die Wähler:

Die Weigerung des Herrn Lanique, die Wahl anzunehmen, hat den Metzer Wahlkreis in eine besonders schwierige Lage versetzt. Am Vorabend der neuen Wahl bringt man von verschiedenen Seiten in mich, meine Candidatur aufzustellen. Als Kind des Landes, beider Sprachen mächtig und seit 17 Jahren mit dem innern und öffentlichen Leben der Stadt und des Landkreises Metz verknüpft, würde ich im Stande sein, einige Dienste zu leisten. Das ist der einzige Gedanke, der mich bei dem schweren Schritt, den ich in letzter Stunde thue, leitet. Wähler! Ich bin überzeugt, daß Sie die Lage verstehen und am nächsten Mittwoch, den 24. Juli, alle an der Wahlurne erscheinen und Ihre Zettel für den katholischen und lothringischen Candidaten abgeben werden.

Französische Blätter betonen, daß der Wahlaufruf des Abbé Delles in den Kreisen der Einheimischen mit einem Gefühl der „Erleichterung" aufgenommen worden sei.

* Professor Baumgarten, dessen Tod telegraphisch gemeldet wurde, ist besonders durch die Verfolgungen bekannt geworden, die er als Gegner der orthodoxen kirchlichen Richtung zu erdulden hatte. Er war der Sohn eines holsteinischen Marschbauern und wurde am 25. März 1812 geboren. Nachdem er Theologie studirt hatte, wirkte er von 1839—46 als Docent in Kiel, von 1846 an als Pastor in Schleswig. Im Jahre 1850 wurde er ordentlicher Professor der Theologie in Rostock; sechs Jahre später begannen die Maßregeln gegen ihn. Zuerst wurde er wegen „abweichender Lehrmeinungen" aus der theologischen Prüfungscommission entlassen, dann am 6. Januar 1858 seiner Professur enthoben, weil er als Lehrer und Schriftsteller „in den wichtigsten Puncten von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Landeskirche" abweiche. Alle Schritte, diese wider alles Recht erfolgte Amtsentsetzung rückgängig zu machen, blieben nicht nur erfolglos, sondern zogen ihm eine Reihe von Preßprocessen zu, die mit nicht unbedeutenden Gefängnißstrafen (6 Wochen und 15 Wochen) endeten. Nichtsdestoweniger setzte er seinen Kampf gegen die Orthodoxie fort und wirkte namentlich als Mitglied des Protestantenvereins zu Gunsten einer freieren Richtung. Im Jahre 1874 wurde er vom Wahlkreise Rostock zum Reichstagsabgeordneten gewählt; er trat der fortschrittlichen Fraction bei, aus der er aber mit Löwe, Berger und Gen. nach der Abstimmung über das erste Septennat schied. Im Jahre 1877 wurde er wieder gewählt, desgleichen 1878; im Jahre 1879 wurde er Mitglied der nationalliberalen Fraction; 1881 ging sein Mandat in die Hände des damals freisinnigen Dr. Paasche über. Im Parlamente hat Baumgarten eine hervorragende Stelle nicht eingenommen.

* Hauptmann Wißmann bittet in einem Schreiben an die „Colonial-Zeitung", daß man ihn nicht mit Gesuchen um Anstellung bei der afrikanischen Schutztruppe rc. angehen, sondern derartige Schreiben an seinen Stellvertreter, Major Liebert vom großen Generalstabe in Berlin, richten möge. Demselben Blatt wird auch mitgetheilt, daß bisher nur ein Officier, ein Seeofficier, ein Assistenzarzt und ein Zahlmeister der Wißmann'schen Expedition nachgesandt worden sind. Gegenwärtig schweben noch Anwerbungen von Seeofficieren, Unterofficieren und Maschinisten für die Schiffe des Reichscommissars. Alle anderweitigen Anmeldungen sind zur Zeit werthlos, da die Liste der Anwärter für die Schutztruppe in allen Dienstgraden überfüllt ist. Laut Telegramm der „Colonial-Zeitung" vom 29. Juni ist Zahlmeister Merkel in Bagamoyo gestorben.

* Aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle für das Etatsjahr 1888/89 (lex Huene) entfällt auf Preußen die Summe von 44 585 255 ℳ Nach Abzug des der Staatscasse verbleibenden Betrages von 15 000 000 ℳ kommen somit zur Vertheilung an die Kreisverbände u. s. w. 29 585 255 ℳ Hiervon treffen auf 1) die Provinz Ostpreußen 1 674 403 ℳ, 2) die Provinz Westpreußen 1 242 123 ℳ, 3) Stadt Berlin 2 101 596 ℳ, 4) die Provinz Brandenburg 2 863 642 ℳ, 5) die Provinz Pommern 1 604 789 ℳ, 6) die Provinz Posen 1 480 673 ℳ, 7) die Provinz Schlesien 3 774 878 ℳ, 8) die Provinz Sachsen 2 936 781 ℳ, 9) die Provinz Schleswig-Holstein 1 684 005 Mark, 10) die Provinz Hannover 2 555 386 ℳ, 11) die Provinz Westfalen 2 064 776 ℳ, 12) die Provinz Hessen-Nassau 1 732 725 ℳ, 13) die Provinz Rheinland 4 304 461 Mark, 14) die Hohenzollernschen Lande 65 057 ℳ Zusammen wie oben 29 585 255 ℳ

* Zur Bischofswahl in Münster wird der „Germania" aus Rom gemeldet, anfangs habe man in Berlin beabsichtigt, die ganze Liste des Münsterschen Domcapitels zu streichen, damit durch Rom ein Regierungscandidat ernannt werde. „Da man die Unmöglichkeit, solche Concession zu erreichen, einsah, wurden förmliche Anfragen an den Vatican unterlassen." Das Blatt freut sich, daß gegenüber den Berliner Anfühlungen der päpstliche Stuhl die Regierung auf den richtigen Weg gewiesen habe, der jetzt hoffentlich auch beschritten werde, und giebt dann seinen Wünschen für die weitere Behandlung der Angelegenheit in der Bemerkung Ausdruck: „Zwar ist, da schon etwas über drei Monate nach dem Tode des Bischofs Johann Bernard von Münster verflossen sind, das Wahlrecht des Domcapitels erloschen, weil aber nicht durch seine Schuld, wird es der päpstliche Stuhl wieder aufleben lassen."

* * *

* Zwischen dem Grafen Taaffe und den Führern der Rechten sollen in den letzten Tagen Besprechungen über die durch die jungczechischen Wahlsiege veränderte Situation im Innern stattgefunden haben. Wie ein clericales Blatt berichtet, kam man in diesen Besprechungen zur Anschauung, daß der Sieg nicht überschätzt werden dürfe, daß es aber dringend nothwendig sei, der weiteren Ausdehnung der radicalen Bewegung Einhalt zu thun. Zu diesem Ende soll jetzt an den Patriotismus und die Opferwilligkeit des czechischen Klerus appellirt werden. Ferner soll die Allianz der Altczechen mit den Deutsch-Conservativen eine weitere Befestigung erfahren und die Mehrheit bis zum Sessionsschlusse beisammengehalten werden. Wenn gleichzeitig hinzugefügt wird, über die Lösung der Schulfrage sei keine Vereinbarung getroffen worden, und an eine Aenderung im Cabinet sei in nächster Zeit nicht zu denken, so heißt das wohl, daß Herr v. Gautsch vorläufig sein Portefeuille behalten werde. Indessen finden zwischen Klerikalen und Altczechen ziemlich erregte Auseinandersetzungen statt.

* Das Befinden Andrassy's, welcher an einer Beutelgeschwulst erkrankt ist, ist zwar gefahrlos, erheischt aber vorläufiges Aufgeben seiner Reiseabsicht.

* Die französische Studentenschaft hat bekanntlich vor Kurzem die österreichische studirende Jugend durch einen Aufruf eingeladen, sich an der am 5. August stattfindenden Eröffnungsfeier der Pariser Universität Sorbonne zu betheiligen. Der österreichische Studentenverein an den Wiener Hochschulen faßte den Beschluß, zwei Delegirte zu dieser studentischen Feier nach Paris zu entsenden und gleichzeitig die Commilitonen an den Wiener Hochschulen zur Theilnahme einzuladen. Das betreffende Placat wurde jedoch sowohl vom Rectorate der Universität als des Polytechnischen Instituts in Wien inhibirt. Das Verbot der Rectorate richtet sich, wie die Blätter melden, nicht gegen die Einladung selbst, da die Placatirung in „rein geschäftsmäßiger Form" gestattet wird, sondern ausschließlich gegen die Textstelle, welche eine Art Qualificirung der Bedeutung der französischen Universitätsfeier enthält.

* Die italienische Regierung hat angezeigt, daß sie sich von der im Verein mit Deutschland, Frankreich, England und Portugal ausgeübten internationalen Blockade an der ostafrikanischen Küste zurückzöge.

* Imbriani hat dem Präsidenten der italienischen Kammer eine Interpellation an den Ministerpräsidenten Crispi über die Auflösung des Comités für Triest und Trient zugehen lassen.

* Ein römisches Telegramm vom 20. Juli hatte gemeldet, der Bericht des Generaldirectors der öffentlichen Sicherheit an den Minister des Innern habe die Allianz Italiens u. a. als eine Gewähr der Unabhängigkeit und Einheit Italiens „gegenüber einer hinterlistigen Nation und den offenen und versteckten Feinden Italiens" bezeichnet. Nach der Version der „République Française" lautet in Wirklichkeit die betreffende Stelle: „eine Gewähr der Unabhängigkeit und Einheit Italiens gegen die hinterlistige Arbeit (action insidieuse) offener und versteckter Feinde." Die erste Lesart wäre allerdings eine große Beleidigung Frankreichs gewesen.

* Die Nachrichten von italienischen Rüstungen werden officiös dementirt.

* Das gemeinsam von Boulanger, Dillon und Rochefort erlassene Manifest lautet folgendermaßen:

An die französischen Wähler. Theure Landsleute! Wir haben es verschmäht, auf die ungeschickt erfundenen Verleumdungen der Unterschlagung überführter Minister und eines ehrlosen Procurators zu antworten. Wir wollen keine Rolle in der kläglichen Komödie spielen, die jetzt seit Monaten aufgeführt wird. Unsere Zurückhaltung ist jetzt vollständig gerechtfertigt, da die Thatsachen unserer Vertheidigung zu Hilfe kommen. Zuerst haben der Staatsgerichtshof und die Regierung versucht, ehemaligen Officieren unseres Heeres lügnerische Beschuldigungen gegen ihren früheren Chef zu entlocken. Da diese Ansinnen von solchen Zeugen hier mit Entrüstung zurückgewiesen wurden, haben sie nicht gezögert, sich an vom Gericht bestrafte Subjecte zu wenden und sind bis ins Zellengefängniß von Mazas hinabgestiegen, um von den Insassen die falschen Zeugenaussagen zu erhalten, deren sie bedurften: Mit dem Gelde der Steuerzahler haben sie nach ihrem eigenen Geständnisse diese Zeugenaussagen bezahlt; elende pflichtvergessene Menschen sind es, die den ehemaligen Kriegsminister anklagen, die Staatsgelder vergeudet zu haben. Der Abscheu der öffentlichen Meinung hat diese Uebelthäter schon verdammt, die Gerechtigkeit des Landes nächstens erreichen wird, wenn sie sich dem Strafgerichte verfallen. Aber aus ihren niederträchtigen Anklagen geht hervor, daß sie nichts, absolut nichts gegen mich vorbringen konnten. Denn wenn sie nur den kleinsten, ernstlichen Beweis gegen mich in Händen hätten, hätten sie den Gerichtshof nicht der Gefahr ausgesetzt, mit Fälschern im Dunkel der Gefängnisse handeln zu müssen. Euch, theure Mitbürger, machen wir zu Richtern zwischen uns und diesen Räubern. Wir erwarten voll Vertrauen das Urtheil, das ihr bald sprechen werdet, denn sich diese Banditen, die es [illegible]

SLUB
Wir führen Wissen.